Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 19. Solothurn, 8. Mai 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Kirchengut und Verwaltung desselben.

(Fünfter St. Galler-Brief.)

— * Bei uns hat man sich auf diesem Gebiete so sehr in unkirchliche Anschauungen hineingelebt, daß die hieher bezüglichen Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes nicht nur blose Theorie bleiben, sondern selbst bei den Freunden der Kirche und in der Volksanschauung so viel als vergessen sind. Es ist möglich, daß es sogar manchen befremdet, wenn man bei uns und heut zu Tage diese Grundsätze in der Meinung zur Sprache bringt, daß sie pro hic et nunc practische Bedeutung haben sollen. Man könnte das sogar unzeitgemäß finden, da es unterdessen noch genug andere Rechte und Freiheiten für die Kirche zu erkämpfen und zu vertheidigen gebe, die von viel höherer Bedeutung seien. Allein genauer betrachtet, handelt es sich auch hier nur in anderer Form um die alte Frage, die auf allen Berührungspunkten des kirchlichen und weltlichen Gebietes obschwebt, um die Frage nämlich, ob die Kirche als anerkannte Gesellschaft sich in ihrem Kreise autonom bewegen dürfe, ob sie Person sein und die Rechte einer Person haben solle oder nicht. Die Vermögensfrage hat darum für die Kirche nicht blos eine naheliegende practische, sondern auch eine tiefgehende grundsätzliche Wichtigkeit. Beim Kirchenvermögen kommen wie bei jedem andern Gute die zwei Fragen in Betracht: Wer ist Eigenthümer, und wer ist Verwalter desselben, von welchen Fragen für heute die erste kurz dargelegt werden soll.

a. Der Eigenthümer des Kirchengutes.

Die Kirche als moralische Person ist die Eigenthümerin des Kirchengutes. Die Kirche als einheitlicher Organismus hat in der christlichen Gesellschaft den Character und die Geltung einer rechtlichen Person erlangt, und darin liegt schon selbstverständlich das Recht auf Eigenthum. Das Eigenthum selber hat die Kirche durch rechtmäßigen Erwerb an sich gebracht. Der allgemeine Zweck des kirchlichen Eigenthums ist der, den materiellen Erfordernissen der kirchlichen Existenz und Wirksamkeit zu genügen. Dieser letzte Zweck alles Kirchengutes gliedert sich nun nach Zeiten und Umständen in einzelne untergeordnete Zweckbeziehungen, denen das Kirchenvermögen zunächst zugewendet wird. Daher kommt, daß man auch von einem Vermögen einzelner Kirchen, von Mischungen zu speciellen kirchlichen Zwecken redet. Es mögen nun die einen sagen, die Einzelkirche, das specielle kirchliche Institut, sei Eigenthümer seines Vermögens, während die andern der Gesammtkirche das Eigenthumsrecht zuschreiben, so ändert das nichts an der Evidenz der Grundsätze, welche bei uns in Betracht kommen. Denn ungeachtet dieser formellen Differenz der Canonisten spricht sich das katholische Recht unzweideutig dahin aus: 1. Daß das Kirchengut zunächst dem bestimmten Zwecke, dem es gewidmet ist, zugewendet werden muß; 2. daß aber, wenn dieser erste Zweck aufhört oder unmöglich wird, das Eigenthum nicht aufhört, Kirchengut zu sein, sondern der Gesammtkirche, resp. den nächststehenden Gliedern des kirchlichen Organismus anheimfällt. Das fordert schon die Rücksicht gegen den Willen der Donatoren, die bei Abgang einer ausdrücklichen Willenserklärung für den Fall des Aufhörens des nächsten Zweckes einen diesem möglichst verwandten, also jedenfalls einen kirchlichen gewollt haben. Ferner geht das nothwendig, wie bereits angedeutet worden, hervor aus der Organisation der Kirche. Die Parochialkirchen, die Klöster u. s. w. stehen nicht selbstständig für sich allein da, sie sind nur Glieder eines großen Ganzen, sie haben keine selbstständige Aufgabe, sondern müssen nur die Aufgabe der gesammten Kirche in einer bestimmten Beziehung lösen, sie sind darum in ihrer Existenz, Bestimmung und Wirksamkeit, und folglich auch in den hiezu nothwendigen Mitteln nur Glieder der Kirche, und wenn sie selber aufhören, so ist ihr Gut kein herrenloses, sondern Kirchengut, welches von der obersten Eigenthümerin jetzt zu einem andern nächstentsprechenden Zweck verwendet werden muß. So sind alle Anstalten, welche von der Kirche gegründet und geleitet werden, kirchliche, und ihr Vermögen ist kirchliches Eigenthum. In diesem Sinne faßt das Tridentinum (sess. 22. Cap. 9 u. 11.) nicht blos das Vermögen eigentlicher Kirchen oder Beneficien auf, sondern auch die Güter und Rechte kirchlicher Wohlthätigkeitsanstalten, von Leihanstalten zu Gunsten der Armen (montes pietatis), und

jeder kirchlichen Anstalt überhaupt (quorumcunque piorum locorum) als Eigenthum und Rechte der Kirche. —

Diese Sätze sind nichts weiter als natürliche Folgerungen aus dem ersten Satze, daß die katholische Kirche eine moralische Person ist mit den Rechten einer solchen. Diese Folgerungen haben die römischen Rechtsgelehrten mitten in der Verfolgungszeit gezogen. Der Irrlehrer Paul von Samesale wurde als Bischof von Antiochia abgesetzt, behielt aber gleichwohl eigenmächtig die bischöfliche Wohnung und die bischöflichen Güter. Im Jahre 273 nun, kurze Zeit vor einem neuen Verfolgungsedicte, entschied der heidnische Kaiser Valerian, derjenige sei Bischof, welchen die italienischen Bischöfe, vorzugsweise der Bischof von Rom dazu ernennen würden, d. h. der im kirchlichen Verbande stehe, und Paul wurde gezwungen, an den rechtmäßigen Bischof die Kirchengüter herauszugeben. Es ist überflüssig, nachzuweisen, wie in den folgenden Jahrhunderten das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt worden ist. Erst die Reformation und Revolution brachten, wie alle gewaltsamen Uebergänge von einer alten in eine neue Zeit, schwere Versündigungen gegen das gute Recht, hier gegen das Eigenthumsrecht der Kirche mit sich. Man ist es anderwärts bereits müde geworden, Theorien aufzusuchen, um die Sünden der Vergangenheit zu rechtfertigen, und hat die Hand geboten, wenigstens Gegenwart und Zukunft den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß einzurichten, und Grundsätze, wie der, „daß Klostergut Staatsgut sei", werden nur noch in Sardinien und einigen Schweizerkantonen und etwa periodisch in Spanien gehandhabt.

Wenn man nun die Verletzungen des kirchlichen Eigenthumsrechtes in St. Gallen in's Auge faßt, so ist es nicht möglich, sie aus einer in sich consequenten Rechtsanschauung zu begreifen, sie haben nur das Gemeinsame, daß sie insgesammt das Kirchenrecht verletzen. Es gilt das zunächst von der Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Klöster. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Gesetzgeber selber nicht recht wußten, wem eigentlich das Klostergut gehöre, nachdem die Rechte der Kirche negirt waren. Denn hätte irgend ein Rechtssubject rechtlich das Klostergut ansprechen können, so hätte es diesem nach dem ersten Grundsatze über Mein und Dein ohne Rückhalt zuerkannt werden müssen, wären nun die Ansprüche vom Staate, oder von der katholischen Corporation, oder von wem immer erhoben worden. Statt dessen begegnet man aber ganz widersprechenden Bestimmungen. In Bezug auf das Stift St. Gallen verordnet das Gesetz vom 8. Mai 1805 eine für alle Zukunft gültige Trennung des souveränen und klösterlichen Gutes, das erste soll dem Staatsvermögen einverleibt, das letztere nach Deckung der Passiven zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken der Katholiken verwendet werden. Ebenso wurde das Vermögen des Frauenklosters Wyborada in St. Georgen und des adelichen Damenstiftes Schönis, letzteres nach Abzug von Gulden 33,000 R. Wäh. für den Kanton, der katholischen Corporation des Kantons St. Gallen als Eigenthum zugewiesen. Aber schon ein paar Jahre hernach hat der große Rath einen andern Eigenthümer des Klostergutes entdeckt, und bei Anlaß der Aufhebung des Klosters Pfäfers unter dem 20. Febr. 1838 den Grundsatz ausgesprochen: „Der Ueberschuß des Vermögens säcularisirter Klostercorporationen, welcher nach Auslösung der auf denselben haftenden Verpflichtungen und Lasten übrig bleibt, wird als Eigenthum des Staates erklärt und es soll dasselbe zu allgemeinen, frommen und milden Zwecken verwendet werden." — Dieser Grundsatz steht heute noch in unserem Gesetzbuche.

Ein solches Schwanken in Eigenthumsfragen wäre eine Unmöglichkeit in einem geordneten Staate, wenn man sich auf dem Boden des Kirchenrechtes bewegen würde. Aber die wahre und einzige Eigenthümerin des Klostergutes ist eben ignorirt worden. In Folge dessen hatte man in dem Klostervermögen gleichsam ein herrenloses Gut vor sich, bei dessen Vertheilung Schwankungen leicht erklärlich sind, nachdem die allein gültigen Rechtsansprüche unbeachtet geblieben waren.

Es sind also die Klöster von zwei Seiten beerbt worden, von dem paritätischen Staate und der katholischen Corporation. Dem Staate gegenüber kann das Klostergut in Folge der rechtlich der Kirche zuerkannten Stellung und der rechtmäßigen Erwerbung des Vermögens von Seite der Klöster nur den Character von Privateigenthum haben, und für den Fall, daß eine Klostercorporation aufhört zu existiren, hat der Staat nicht mehr Rechte auf deren Güter, als auf die Hinterlassenschaft eines Privaten. Ohne sich für oder gegen diese Rechtsgrundsätze bestimmt auszusprechen, hat der Staat nun vorerst sich das Dispositionsrecht angemaßt, und sich nicht veranlaßt gefunden, die Eigenthümerin des Klostergutes, die Kirche, um ihr Einverständniß zu befragen, und hat dann am Ende sich selber als Eigenthümer erklärt. Er hat damit einer Theorie, welche der Protestant Richter und mit ihm die meisten Rechtslehrer (K. R. § 288) eine durch und durch verwerfliche nennt, den Stempel von Recht und Gerechtigkeit aufgedrückt, und ihn bis heute gelassen. Aber wenn auch der Staat die Gesetze über Mein und Dein beachten muß, wenn die katholische Kirche in St. Gallen zu Recht bestehen soll, so ist dieses Verfahren in Betreff des Klostergutes ein zur Stunde noch ungesöhntes Unrecht.

Der größte Theil des eingezogenen Klostergutes ist nun aber nicht Staatsgut geblieben. Der Große Rath ließ sich im Gesetze vom 8. Mai 1805 von der Erwägung leiten,

„daß nach Grundsätzen von Gerechtigkeit und Frömmmigkeit einzuschreiten, und daß es der Billigkeit und dem im Kanton herrschenden brüderlichen Sinne angemessen sei, hiebei die kirchlichen und moralischen Bedürfniße des katholischen Theiles zu berücksichtigen." So sind denn die Katholiken des Kantons St. Gallen unter dem Namen der „katholischen Corporation" zu einem bedeutenden Vermögen gelangt, und auch die kirchlichen Bedürfnisse sind von der katholischen Corporation aus wieder bedacht worden. Es sind daraus das Bisthum, die Hauptkirche und das Priesterseminar fundirt, die Einkünfte mancher Pfründen zu einer bestimmten Congrua aufgebessert worden, und der allgemeine Fond war bei dringenden Bedürfnissen einzelner Gemeinden oft eine willkommene Hilfsquelle. Wir gehen nicht darauf ein, nachzuweisen, wie stiefmütterlich man der Kirche in den angeführten Beziehungen, namentlich in der Dotation des Bisthums, ihren Antheil an ihrem eigenen Erbe zugemessen hat. Wir bemerken nur, daß auch das, was die Kirche erhalten hat, allem Anschein nach eher als Eigenthum der katholischen Corporation des Kantons St. Gallen, denn als Eigenthum der Kirche betrachtet wird. Die Entwicklung der Verhältnisse hat in vorzüglichem Maße zu einer solchen Auffassung beigetragen. Der Staat hat von dem als Staatsgut behandelten Klostervermögen einen Theil der katholischen Corporation zugewiesen. Diese betrachtet dieses Geschenk des Staates als ihr Eigenthum. Sie hat sich damit ihren innern Haushalt in Kirche und Schule eingerichtet. Nun würden es aber viele Katholiken St. Gallens mit Befremden aufnehmen, wenn man den kanonischen Begriff von Kirchenvermögen auf ihr so geheißenes Kirchengut anwenden wollte und ihnen sagen würde, daß die katholische Corporation St. Gallens zu ihren Schulfonden, zu der Kantonsschule u. s. w. in einem ganz anderen Verhältnisse stehe, als zu den Fonden des Bisthums, Priesterseminars u. s. f., daß nicht die katholische Corporation, sondern die Kirche Eigenthümerin des letztern sei. Und dieses Befremden würde sich in jeder Gemeinde wiederholen, wenn man ihnen den nämlichen Unterschied machen würde zwischen kirchlichen Gütern und ihren Genossen-Gütern. Man ist so ziemlich allgemein der Meinung, daß Kirchenfonde in keiner andern Weise ausgeschieden seien, als Schul-, Armen- und Genossen-Güter. Bei letzteren kann eine Gemeinde nach Maßgabe des Bedürfnisses und mit Erhaltung gesetzlicher Bestimmungen allfällige Veränderungen vornehmen, ohne Jemanden Unrecht zu thun, weil sie selber das Rechtssubject für die verschiedenen Fonde ist. Es steht nichts entgegen, auch das Kirchenvermögen in einer protestantischen Gemeinde unter diesem Gesichtspunkte aufzufassen und zu behandeln; anders ist es aber mit dem Vermögen einer katholischen Kirche, weil, wie eben gezeigt worden, die Kirche als Organismus in höchster Instanz Eigenthümerin der Güter der untergeordneten Einzelkirchen ist, und darum ohne ihre Einwilligung keine Veränderungen ihres Vermögensbestandes rechtlich möglich sind. Darum ist nach katholischem Recht bei jeder Abänderung in Bezug auf Rechte und Güter einer Kirche die Genehmigung des Bischofs unbedingt nothwendig. Es ließe sich nun durch zahlreiche Facten größeren und geringeren Belanges nachweisen, daß viele Verwaltungsbehörden anderer Ansicht sind, indem sind mitunter kirchliche Spenden und Bruderschaftsfonde ohne weiteres säcularisiren, Opfergänge abstellen, am Pfrundeinkommen selber nicht unwichtige Veränderungen von sich aus, ohne kirchliche Mitwirkung, blos mit Genehmigung des weltlichen Administrationsrathes vornehmen zu können glauben. Selbst Beneficien sind schon gegen den Willen der kirchlichen Obern unterdrückt worden. Die Ursache dieser Verirrungen ist die nämliche, wie bei allen übrigen Eingriffen in kirchliche Rechte, die nämlich, daß man die Kirche als moralische Person mit den Rechten einer solchen entweder nicht erkennt, oder nicht anerkennt. Ersteres mag in Folge unserer josefinischen Vergangenheit unverschuldet bei einem Theile der kathol. Bürger der Fall sein; letzteres, die bewußte Negation der Kirche als solchen, ist bereits von einigen, radicalen Führern unzweideutig ausgesprochen worden.

Wochen-Chronik. — * Zur Feiertagsfrage. (Mitgeth. aus dem Aargau.) Die Feiertags-Bewegung nimmt im katholischen Aargau einen ruhigen, sichern Verlauf. Gemeinde um Gemeinde beschließen, die Festtage Mariä Verkündigung und des hl. Josef mit kirchlicher Genehmigung wie bis anhin feiern zu wollen.

Niemand hat bisher gewagt, den Kirchgemeinden das Recht abzusprechen, sich bittweise an die kirchlichen Obern zu wenden; denn so wenig einem Bürger oder einer politischen Gemeinde verwehrt werden kann, in bürgerlichen Anliegen an die weltlichen Behörden zu petitioniren, ebensowenig können Katholiken und Kirchgemeinden gehindert werden, in geistlichen Sachen an die geistlichen Obern zu gelangen. — Desto mehr bemüht man sich aber, die moralische Grundlage der Feiertags-Bewegung zu verdächtigen, und sie namentlich als einen Act der Unehrerbietigkeit und des Ungehorsams gegen die kirchliche Auctorität darzustellen. Das ist in der That neu, daß gewisse Zeitungsredactoren den Katholiken Gehorsam gegen Papst und Bischof predigten. Sie, die Apostel der Emancipation von den „Fesseln der römischen Curie", herrschen den Katholiken zu: „Roma locuta est, Rom hat gesprochen, Rom hat die Verletzung der Feiertage angeordnet; causa finita est — die Katholiken haben zu schweigen, es ist

Auflehnung gegen die kirchliche Auctorität, wenn sie für Beibehaltung der verlegten Feiertage Schritte thun." — Gemach ihr Herrn! ihr könntet sonst in euerm hl. Eifer zu weit gehen.

Es handelt sich hier nicht um einen unfehlbaren und unabänderlichen Spruch in Sachen des Glaubens und der Sitten; es handelt sich um eine einfache Dispense, durch welche die Katholiken auf 10 Jahre der Pflicht enthoben werden, die zwei genannten Feiertage zu halten. Eine Dispense aber wird nur aus dringenden und gerechten Ursachen ertheilt. Und so hat auch das bischöfliche Ordinariat beim päpstlichen Stuhl um die Feiertagsdispense nachgesucht, weil ihm durch die Regierungen die Ursachen als dringende und gerechte vorgestellt wurden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß namentlich auch das Verlangen der katholischen Bevölkerung als eine solche dringende Ursache betont wurde. Die Feiertagsdispense wurde also in der Voraussetzung ertheilt, daß die Verminderung der Feiertage nicht blos in dem Willen der Staatsbehörde, sondern auch und vorzüglich in dem Wunsche des katholischen Landestheiles liege. — Wenn nun eben diese Voraussetzung nicht auf Wahrheit, sondern auf einem unrichtigen Vorgeben von Seite der weltlichen Behörde beruht, ist es dann Ungehorsam gegen die kirchliche Auctorität, wenn das katholische Volk den Hochwst. Bischof und den hl. Vater über diese irrthümliche Voraussetzung enttäuscht, wenn es erklärt: Die Haltung der kirchlichen Feiertage ist uns keine Last, sondern eine Lust; eine Verminderung derselben haben wir niemals verlangt; wir sind vielmehr entschlossen, mit kirchlicher Genehmigung von der Dispense keinen Gebrauch machen zu wollen. Weit entfernt, daß der hl. Vater und der Hochwst. Bischof hierin einen Act des Ungehorsams erblicken, wird ihr Herz durch die großartige Manifestation katholischer Gesinnung hoch erfreut und erquickt werden.

Man sucht die Feiertagsbewegung auch als eine leidenschaftliche Agitation zu verdächtigen. Wahr ist es: die Katholiken Aargaus fühlen sich verletzt. Wer aber nur einigen Sinn für religiöse Freiheit hat, wird diese Verletzung vollkommen berechtigt finden. — Eine Regierung kann allerdings der Ansicht sein, eine Verminderung der Feiertage sei den materiellen Interressen des Landes förderlich. Die Achtung vor den religiösen Interressen fordert aber, daß die Landesbehörde eine solche Verminderung nicht anstrebe, ohne vorher die Stimmung des Volkes zu erforschen. Dies ist nicht geschehen. Weder die Geistlichkeit noch das Volk wurde angefragt. Noch mehr! Indem die katholischen Gemeinden so zu sagen einmüthig den Beschluß fassten, die Patrocinien nicht auf den Sonntag zu verlegen, sondern wie bisher am treffenden Tage zu feiern, war es außer Zweifel gesetzt, daß eine Verminderung der Feiertage gegen den Willen der katholischen Bevölkerung sei. Es ließ sich daher billig erwarten und wurde auch ganz zuversichtlich erwartet, die Regierung werde von der Anwendung der Dispense abstehen. Ist nicht geschehen. Ohne Rücksicht auf die rührenden Vorstellungen des Hochwst. Bischofs, und gegen den klar erkannten Willen des Volkes, wider alles Erwarten wurde die Dispensacte von der Regierung den Pfarrämtern zugestellt, mit der Aufforderung, die Verlegung der Feiertage zu bevorworten.

Ist es sich nach solchen Vorgängen zu verwundern, daß sich die Katholiken tief verletzt fühlen? Nein, das katholische Volk müßte kein katholisches Volk mehr sein, wenn es bei einer solchen Kränkung seiner religiösen Interressen gefühllos bleiben könnte.

— * **Unterwalden.** (Mitgetheilt.) Unter dem Titel „Sylvania" ist soeben ein historisch-romantisches Festspiel erschienen, in welchem die Helden Unterwaldens auftreten, um das mit dem Untergang bedrohte Vaterland zu retten. Die Gefahren des Landes erblickt der Dichter in der Nachäffung fremder Sitten, Geldgierde, Kleiderpracht und Genußsucht ꝛc.; auf die Fürbitte des sel. Bruder Klaus und der übrigen Unterwaldner Helden verspricht Sylvania dem Lande Rettung. Der Verfasser (anonym) führt eine blühende Sprache, die Darstellung zeugt von einer schöpferischen Phantasie, das Ganze beruht durchaus auf sittlichen, vaterländischen Gefühlen; die Ausstattung ist ebenso reich als geschmackvoll, und bietet ein würdiges Festgeschenk.

— * **Freiburg.** (Brief.) Ueber das zeitgemäße Predigen hat die Kirchenzeitung unlängst einen Aufsatz gebracht, der mich sehr angesprochen hat und dem ich mir erlaube, noch einige Worte beizufügen. Wir leben allerdings in einer Zeit, wo man nicht schläfrig das Jahr hindurch nur allgemeine Predigten halten darf. Dieß wäre der Irrthum eines Belagerten, der denken würde, sich nach einem festgesetzten Plane zu wehren, sei dann der Angriffsplan der Feinde wie er will. Wie der Plan der Vertheidigung nothwendig mit Rücksicht auf den Angriffsplan gemacht werden soll, so soll auch die Predigt, diese Schutzwehr des Glaubens und der Sitten, mit Rücksicht auf die jeweiligen Angriffe wider den Glauben und die Sitten gemacht werden. Jetzt, wo der Glauben und die Sitten mit Schriften, Reden, Thaten bekämpft werden, wie nützlich wäre es, wenn das Volk eben beim Gottesdienste die Widerlegung dieser Angriffe, die Festsetzung der angegriffenen Grundsätze wahrnehmen würde? Einige Geistliche scheinen zwar zu glauben, es sei Pflicht, sich jedesmal, ohne Ausnahme, an das gelesene Evangelium vom Tage zu halten. Ich meine im Gegentheil, Christus habe gesagt: lehret sie Alles halten. Alles ist einmal nicht in dem je-

(Siehe Beiblatt Nr. 19.)

weiligen Tags-Evangelium enthalten, und so lang ein Prediger im Wahren bleibt und nützlich zu sein sucht, so handelt er in seiner Pflicht. Die Zeitgemäßheit der Predigten ist etwas so natürliches, wie der zeitgemäße Nothruf „Feuer!" im Fall eines Brandes. Solche auf örtliche und zeitgemäße Verhältnisse sich betreffende Predigten haben bei gehöriger Auswahl größeren Nutzen, schon weil solche Predigten die Aufmerksamkeit der Zuhörer mehr fesseln. Während dem Lauf der Woche hat man z. B. Worte gegen diesen oder jenen Artikel des Glaubens gehört und gelesen, ein andersmal hat man diese oder jene trügerische Grundsätze rühmen gehört ꝛc.; wenn nun der Prediger am Sonntage diese Angriffe und Irrthümer gründlich wiederlegt, so weckt seine Rede in jedem Falle mehr als eine allgemeine Moral- oder Andachtspredigt. — Dabei soll aber der Prediger höchst behutsam sein und (das ist besonders zeitgemäß) keine Uebertreibung oder Unrichtigkeit einschleichen lassen, die, bald aufgedeckt, die Frucht der ganzen Predigt zerstören würde; es muß alles nöthigen Falls bewiesen werden können, es darf auf der Kanzel nichts auf's Rathe wohl, nichts aus Andächtelei gesagt werden; nur wahr und klar. Zur Klarheit gehört gewiß für die Meisten zu Stadt wie zu Land die Meidung der zu hohen rhetorischen Felder, wo der Prediger wie der Adler vor lauter Sonnenschein nicht mehr sieht, wie er wieder hinunter will, während das Volk seinem Flug ohnehin nicht folgen mag. Da ist nichts als Blumen, Figuren, rhetorische Wendungen, die das Wahre und Nützliche decken, wie im Herbst das Laub die Buchelnuß.

— * **Solothurn**. Se. Hochw. Bischof Carl legt auf Ansuchen der h. Regierung Samstag den 8. (sofern die Witterung es gestattet) den Grundstein des Irrenhauses zu Rosegg; ein feierlicher Gottesdienst in der Domkirche eröffnet die Festlichkeit.

— * **Luzern**. (Brief.) Ueber zwei Punkte hört man hier zu Land oft fragen, warum das? Erstens. Warum beschäftigt sich unsere hohe Regierung so gern mit der Verwaltung der Stifte und Klöster und der einträglichen Pfründen? Wenn Alle nach Gesetz und Verfassung gleich gehalten werden sollen, warum werden die geistlichen Corporationen allein bevogtet? Das Stift Münster z. B. hat sich seit Anno 720 selbst erhalten und sich und sein Vermögen gerettet; warum soll das itzt nicht nicht mehr möglich sein ohne Staats-Vogt? — Zweitens. Warum will der Staat so gerne alle Collaturen an sich ziehen? Soll denn Bischof und Gemeinde hierin nichts zu bedeuten haben?

— * Horw. (Brief v. 2.) Heute, am IV. Sonntag nach Ostern, hatten wir eine wahrhaft erhebende Feierlichkeit. Der Hochw. Hr. Leonhard Haas feierte seine erste hl. Messe. Böllerschüsse verkündeten nahe und ferne die schöne Feier, und Triumphbögen, zur Ehre des ewigen hohen Priesters und des Hochw. Hrn. Primicianten, von den Pfarrangehörigen errichtet, zeigten, welche Freude und Theilnahme seine Mitbürger hatten. Eine ziemliche Anzahl Priester aus fast allen Gegenden des Kantons und eine sehr große Volksmaße aus Nahe und Ferne hatte sich eingefunden, trotz des sehr regnerischen Wetters und des bösen Weges. Die Predigt hielt der Hochw. Hr. Johann Jost, Pfarrer in Rain. Er sprach in schöner Rede von der Würde und Bürde des Priesters; ohne Zweifel hat die salbungsvolle Predigt auf den Hochw. Hrn. Primicianten und die zahlreichen Zuhörer einen tiefen und bleibenden Eindruck gemacht. Der Primiciant selber hat an der höhern Lehranstalt in Luzern treffliche Studien gemacht und ist zur Vorbereitung auf den wichtigen Priesterstand seit letzten Herbst im Priesterseminar in St. Gallen gewesen; er gehört somit zu denjenigen, welche, wie das „Taghlatt" von Luzern zur Zeit meldete, „freiwillig" in ein „durch ultramontanen Geist", d. h. durch Frommigkeit und Wissenschaft ausgezeichnetes Seminarium traten, und weßwegen ihm, wie den andern, die von edlen frommen Stiftern gegründeten Stipendien nicht verabfolgt wurden, was ihm, wie den Andern stets zur Ehre gereichen wird. Der Hochw. Hr. Primiciant hat nun unter uns, seinen Mitbürgern, seinen einstweiligen Aufenthalt als Vicar genommen, was Alle sehr freut.

— * Von der Reuß. Die Hochw. Priester sind von ihren geistlichen Uebungen in ihre Wohnung heimgekehrt; alle unter großem Dank gegen die Hochw. Patres spirituales und die Ehrw. Väter Capuciner. Den Einen und den Andern fühlen sich diejenigen, die die Exercitien machten sehr verpflichtet; ungemeine Mühen und Anstrengung verbunden mit eben so großer Liebe, freundlicher Gesinnung und Geschick verdienen gewiß Dank und Anerkennung von Denjenigen, die so großen Nutzen und geistigen Genuß aus den Uebungen schöpften. Der Geber aller guten Gaben vergelte es allen reichlich!

— * **Zug**. Das Polizeigericht hat eine Kartenschlägerin und 4 andere Personen wegen einfältiger Schatzgräberei, die „aus dem protestantischen Kt. Zürich herübergebracht" wurde, sehr milde mit bloßer Geldbuße bestraft. Man wollte (sagt die N. Zug.-Ztg.) sehr klug den Scandal, bei dem über 30 Personen betheiligt waren, möglichst ignoriren.

— * **Aargau**. Wie wir vernehmen, ist Hr. Domherr Rohner bereits zum 5. Mal mit der 50-Frankenstrafe wegen Nicht-Verkündung einer undispensirten Mischehe belegt worden. Hr. Pfarrer Weissenbach in Baden hat der gleichen Ursache wegen die erste Aufforderung und Hr.

Pfarrer Meier in Rohrdorf ebenfalls die erste Aufforderung zur Zahlung erhalten. Im Kt. Luzern ließ sich Vater Leu von Ebersol seiner Zeit auspfänden; würden die Hochw. Pfarrer im Aargau itzt nicht gut thun, das Gleiche zu thun? Günstiger scheint es den Pastoren zu gehen. Nach der „Botschaft" sei „gegen die Ehe des reformirten Jakob Hunziker mit der katholischen Gertrud Hitz von Seite der reformirten Heimath-Gemeinde des Bräutigams schon längst Einspruch erhoben, und die Verkündung finde daher in der reformirten Heimath-Gemeinde des Hunziker durchaus nicht statt, und könne gesetzlich vor der Hand überhaupt nicht stattfinden. — Trotz dem, als handelte es sich immerfort um eine ernste Verkündung, muthet die Behörde dem Hrn. Pfarrer Rohner Sonntag um Sonntag zu, die Verkündung vorzunehmen, schickt Sonntag um Sonntag einen Landjäger in die Kirche, um aufzupassen, und erpreßt Sonntag um Sonntag 50 Fr. Buße, — schon zum fünften Male. — Die Verkündung soll also einseitig nur auf katholischer Seite statt finden, um, wie es scheint, das Gewissen des Pfarrers zu brechen."

— * Wie öffentliche Blätter berichten, soll Hr. Augustin Keller, der Zeit Präsident des katholischen Kirchenrathes, dem „Freimaurerorden" in hohem Grade „offiilirt" sein; das erklärt manches Unerklärliche im Knöpflistecken-Reich.

— * Ist es wahr, daß ein katholischer Pfarrer aus dem Capitel Mellingen eine gemischte Ehe ohne Dispense verkündet hat? Die Sache verdient genaue Untersuchung und Bekanntmachung, damit das Aergerniß gehoben werde.

— * (Brief.) Herr Domherr Rohner hat also schon letzte Woche die fünfte Buße von 50 Fr. bezahlen müssen und auch Herr Pfarrer und Chorherr Weissenbach in Baden ist schon der gleichen Buße verfallen. Ungenirt fahrt die schweizerbötliche Politik fort und streicht mit wahrhaft cynischer Schamlosigkeit die erstraften Summen in die Staatskasse ein, wie ungefähr vor 16 Jahren die Millionen des Klostergutes. — Zu all' dem und dazu noch zu manch' Anderem haben leider sog. Katholiken Anstoß und Ordre gegeben; doch daran ärgern wir uns nicht und würden auch nicht erstaunen, wenn nächstens noch weiter gehende Gewaltsacte von dieser Seite ausgeheckt würden; oder scheint es nicht, gewisse Leute seien nur darum Katholiken, um die katholische Kirche wirksamer befeinden und wo möglich völlig beknechten zu können? — Aber wir erstaunen über die Willfährigkeit der Reformirten. Wahrlich, von ihnen hätte wenigstens das erwartet werden dürfen, daß sie in eine solche Maßreglung der katholischen Geistlichkeit schon aus Ehrgefühl nicht eintreten würden, geschweige dann erst aus dem christlichen Grundsatz: Was Du nicht willst, daß Andere dir thun, thue den Andern auch nicht. Freilich wird den Reformirten wohl vordemonstrirt worden sein, wie man bei gemischten Ehen katholische Kindererziehung abzwinge und wie das schimpflich für sie sei, daß die katholischen Geistlichen jene Ehen, wo die Kinder reformirt erzogen werden sollen, auch nur zu verkünden sich weigern. Allein solche Vorwände sollten denn doch keinen Reformirten von Character und Grundsatz überlisten; denn Ersteres ist zu offenbare Verläumdnng, als daß sie Glauben finden könnte und das Zweite ist zu natürlich und consequent mit dem ganzen katholischen Lehrbegriff verbunden, als daß ein Meformirter sich hätte vernünftigerweise daran stoßen sollen. — Möchten es die reformirten Mitglieder unserer Regierung einsehen, daß man sie auf Irrwege führen will, möchten sie jetzt, ehe der Zunder des Unwillens und der Entrüstung den ganzen katholischen Landestheil in Gährung versetzt, sich von jener Gewaltsmaßregel vom 2. März zurückziehen, zum wenigsten der weitern Anwendung jedes ungerechten Zwanges sich entgeg nsetzen. Thun sie es nicht, so sollen sie's auch nimmer wagen, uns Katholiken Toleranz und Liebe und eidgenössische Brüderlichkeit zu predigen. In quo enim judicas alterum, te ipsum condemnas. Rom. 1, 32.

— * Der „Schweizerbote" verbreitet u. A. folgenden Bericht: „Letzte Woche haben drei der katholischen Landcapitel getagt, die Regensberger außerordentlicherweise. Die Tagesfrage von der Eheverkündigung kam überall zur Sprache. Sie wurde mit großer Mäßigung besprochen. Die große Mehrzahl unserer Geistlichen ist ebenso versöhnlich gestimmt, wie ihr Bischof und vermeidet ebensogern jede confessionelle Reibung und Spannung, wie die Regierung. Unter Umständen ist darum eine Ausgleichung des Conflikts nicht nur denkbar, sondern derselbe verliert ganz den ernsten Charakter." Hätte der „Schweizerbote" nicht schon zu oft unter dem Lammsgesicht den Wolf verborgen, so würde diese Sprache Beachtung verdienen.

Umschau im Ausland. Wir setzen heute unsere Umschau in Italien fort: In **Modena** ist in religiöser Beziehung ein sehr erfreuliches Leben bemerkbar, die kirchlichen Anstalten sind in großer Blüthe, und die Differenzen zwischen geistlicher und weltlicher Macht erledigt.

Im **Venetianischen und Lombardischen Reich** ist seit dem Abschluß des Concordats und der Kaiserreise eine schnelle Wendung zum Bessern unverkennbar. Die Wunden vernarben, die der sittlichen und materiellen Wohlahrt geschlagen wurden. Der Volksgeist hat sich gehoben, ist besonnener, nüchterner geworden. Das kirchliche Leben entfaltet sich kräftig, katholische Associationen blühen auf, die katholische Presse entwickelt große Thätigkeit udd die höheren

Klassen wenden sich ernsteren Studien zu. Das Volk ist fleißig in seinen religiösen Uebungen, zeigt die größte Ehrfurcht vor der Eucharistie der Kirche, bei der Liturgie und der Aussetzung des Sanctissimums; es kümmert sich wenig mehr um Politik, ist genügsam, thätig, heiter in Entbehrung, hält viel auf heilsame Familienzucht und ist voll sittlichen Ehrgefühls. Die kaiserliche Regierung fördert eifrig das kirchliche Leben und Streben und steht in gutem Einverständniß mit den Bischöfen des Landes, die sorgfältig darüber wachen, daß das Gift einer falschen Aufklärung vor ihren Herden fern gehalten bleibe.

Traurig sieht es dagegen in **Sardinien** aus. — Wohl ist der Clerus des Königreiches musterhaft, und das Volk trotz aller Bemühungen einer großen und mächtigen Partei ihm Gleichgültigkeit gegen das Höchste im Leben einzuflößen, in seiner großen Mehrheit noch nicht corumpirt; wohl zeigte auch der König in der letzten Zeit einen Willen das getrübte Verhältniß zwischen ihm und dem hl. Stuhl beseitigen und eine Aussöhnung anzubahnen, allein die Partei des Pseudoliberalismus und der freimaurerischen Aufklärung hält die Zügel der Regierung in der Hand und fährt unausgesetzt fort, die Kirche, welche ein pädagogischer Organismus mit Macht und Recht über die Menschen sein will und sein muß, zu verfolgen und ihre Diener zu chicaniren, um so Land und Volk auf der abschüssigen Bahn des Verderbens fortzurollen. Wohl hat die katholische und conservative Partei bei den letzten Neuwahlen zu den Kammern bedeutend an Kräften gewonnen, allein sie bleibt dennoch in der Minorität, weil das Ministerium sich gegen sie mit der äußersten Linken verband, und auf höchst willkührliche und ungerechte Weise mache ihm mißfällige Wahl annullirte. Somit ist dort zu einer Umkehr auf bessere Wege im Augenblick noch wenig Aussicht vorhanden, im Gegentheil sind von Seite der Machthaber, die die Freiheit ausschließlich nur für sich in Anspruch nehmen, neue Gewaltmaßregeln gegen die Kirche und ihre Anstalten zu befürchten. Daß unter diesen Verhältnissen auch die sittlichen und socialen Zustände sich verschlimmern, läßt sich leicht begreifen. Möchte doch König Victor Emmanuel endlich einmal es einsehen, daß die Revolutionäre so lange mit den Königen spielen, bis ihnen nicht nur die Krone, sondern auch das Haupt zu den Füßen liegt!

In **Spanien** sind zur Zeit Dinge im Werden, welche das vorlaute Urtheil so mancher beschämen dürfte, die aus Anlaß der Vorkommnisse der letzten Jahre über die intellectuelle und sittliche Kraft des spanischen Volkes den Stab brachen. Man zeigt Reue über das Geschehene und offenbart guten Willen, der katholischen Kirche für die vielen in den Jahren 1854 und 1855 ihr abermals zugefügten Unbilden gerecht zu werden. Das Concordat von 1852 ist wieder in Kraft getreten, die Aussöhnung mit dem so tief gekränkten hl. Vater vollzogen und in Folge dessen wurden viele verwaiste Bischofssitze besetzt. Aber noch ist vieles gut zu machen, die Kirche für sehr bedeutende Verluste zu entschädigen, und manches Element freigeisterischer Aufklärung, das das heilige Erbe eines katholischen Volkes zernagt, zu beseitigen. Bei dem Sinn der Königin und ihrer hohen Pietät gegen den Papst und dem Geiste des jetzigen Cabinets ist indeß zu hoffen, daß die geschlagene Kirche Spaniens sich bald wieder erfreulich heben und die gelockerten moralischen Zustände sich bessern werden. Das Volk, dessen Bildung, Anschauungen und Geschichte innerhalb des Katholicismus wurzeln, sehnt sich nach einer ächt conservativen katholischen Politik, und wünscht, daß seinen Sympathien für die Kirche Rechnung getragen werde.

Portugal hat mit dem hl. Stuhle betreffs des königlichen Patronats über den Orient seit langer Zeit zum großen Nachtheile der Kirche schwebenden Verhandlungen zu einer glücklichen Lösung geführt, und sein edler König, Don Piedro V., der während der letzten schweren Heimsuchung seiner Hauptstadt Lissabon den größten christlichen Heldenmuth bewies, und mit dem rastlos thätigen heroischen katholischen Clerus aushielt, als in den meisten Schichen der Bevölkerung das Pflichtgefühl völlig erstarb, läßt sich das gute Einverständniß mit Rom und das wahre Wohl seiner Unterthanen in Portugal und in den Colonien sehr angelegen sein. Es ist das von größter Bedeutung, den in den Kammern sitzen viele erbitterte Feinde der Kirche, die großes Gelüste nach dem Kirchengute haben und auf Herabwürdigung und Knechtung der Kirche hinarbeiten. Es sind die sogenannten Progressisten, deren Losung Fortschritt ist, und mit Rom zwiespältige Legitimisten, denen die Verkümmerung der Kirche in den Colonien hauptsächlich zugeschrieben werden muß.

In **Frankreich** wirkt die Kirche neben dem Abgrund der Revolution, der lange noch nicht geschlossen ist, Zeichen und Wunder in der Kräftigung der katholischen Ueberzeugung mit ihrer Autoritätslehre, und des katholischen Lebens, und in der Zurückführung ihrer Kinder aus der Knechtschaft der Welt zur gesegneten Freiheit der Kinder Gottes; ein ausgezeichneter Episcopat und ein höchst würdiger und wissenschaftlich gebildeter Clerus, und die Thätigkeit christlicher Barmherzigkeit, wie sie von unzähligen Vereinen und weitverbreiteten Orden geübt wird, bringen dieses zu Stande. Der Wille der Regierung ist, daß das Princip der Cultusfreiheit aufrichtig angewandt werde, ohne zu vergessen, daß die katholische Religion, die der großen Mehrheit der Franzosen ist. Und wirklich ist die Kirche sehr geachtet und frei, obgleich noch manche ihr feindselige Gesetze aus früherer Zeit bestehen. Die Provincial-Concilien versammeln sich ohne Hinderniß und die Bischöfe genießen in voller Freiheit die Ausübung ihres hl. Dienstes. Sie schließen sich darum immer enger an Rom an, und entsagen immer mehr aller Anhänglichkeit an die s. g. gallicanischen Freiheiten. Die religiösen Genossenschaften gedeihen vortrefflich, die katholische Presse ist sehr rührig, und die gelehrtesten und edelsten Männer kämpfen für die höchsten Güter. Auf dem Lande und in den kleineren Städten ist auch das Volk dem Glauben der Väter und den Vorschriften der Kirche so ziemlich treu geblieben und eifrig in der Verehrung der Mutter Gottes. Anders aber schaut es freilich in den großen Städten aus. Hier schreitet neben dem Geist des Glaubens und der Gottesfurcht keck der Geist des Unglaubens und der Gottlosigkeit einher, und concentriren sich alle jene Elemente, welche auf Zerstörung der Religion und Kirche auf Untergrabung der Sittlichkeit, des christlichen Familienlebens und der politischen und socialen Ordnung direct oder indirect abzielen. Behagliches Genußleben und schneller Reichthum auf dem Wege der Speculation erworben, ist der Mehrheit höchstes Ziel, die lustig auf dem breiten Strom des Liberalismus dahinsegelt, bis wieder ein furchtbarer Donnerschlag, wie das letzte Attentat, auf kurze Zeit die blinde Zuversicht erschüttert, mit der sie in die Zukunft

blickte, während dämonische Geister, die nicht auf halbem Wege stehen bleiben, die letzten Grundsäulen der Gesellschaft niederzureißen bemüht sind. (Fortsetzung folgt.)

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.

Aus dem Kt. Freiburg	Fr.	25. —

Für die staatsbeschädigten katholischen Pfarrer des Aargaus.

„Lieber Geben als Nehmen"	Fr.	10. —
Von einem Geistlichen der Stadt Solothurn	„	5. —
Unbekannt	„	2. —
Von einer Dienstmagd ein Schärflein . .	„	— 50
„Selig die Verfolgung leiden"	„	5. —
Von einem Geistlichen	„	2. 50
Von P. J. A. aus dem Bisthum Chur .	„	5. —
Summa	Fr.	30. —

Schweizerischer Pius-Verein.

☞ Da das Central-Comite sich in der Woche vor hl. Pfingsten versammeln wird, so sind allfällige Vorschläge der Tit. Ortsvereine bis zum 15. d. dem Vorstand einzureichen.

Personal-Chronik. † Todesfälle. [St. Gallen.] Nach langem Körperleiden ist am 22. d. der katholische Ortspfarrer von Stein, Herr Kammerer Joh. Krapf, in's bessere Jenseits verschieden. — Von den zwei bisher noch beim Leben verbliebenen pensionirten greisen Stiftsdamen des vormaligen adelichen Damenstiftes Schänis ist am 20. v. M. in Konstanz Freifrau von Enzberg zu Mühlheim gestorben. — [Aargau.] Den 1. Mai starb in Folge eines Lungenschlages Hochw. Hr. Anton Knapp, Pfarrer in Mumpf, 60 Jahre alt. — [Unterwalden.] In Wolfenschießen starb Josepha Deschwanden, eine der Gründerinnen der Anstalt zur Erziehung und Versorgung armer Töchterlein in Wolfenschießen, im 44. Jahre ihres Lebens. Der Adel ihrer Seele strahlte aus dem schönen, immer heitern Gesicht. Sie trat vor 5½ Jahren in die im Verein mit ihrer Schwester sel. und ihren Brüdern gegründete Anstalt als Vorsteherin ein. Fast ohne Opfer der Gemeinde Wolfenschießen wurde ein geräumiges Haus erstellt, die Anstalt fondirt und 12 Kinder unentgeldlich gekleidet, verpflegt, unterrichtet und in den häuslichen Geschäften herangebildet. Die Gemeinde Wolfenschießen liefert einzig das Brennholz umsonst. Die Grundidee dieser Anstalt ist eine familiäre Erziehung. Gewiß kann auch nur auf diesem Wege das junge Leben schön und vielseitig entfaltet werden. Größere Anstalten können das niemals leisten.

Milde Vergabung. Franz Imboden, Sohn Lukas, von St. Niklaus, ließ soeben einen Act aufnehmen, kraft dessen er 1000 Fr. zu Gunsten hiesiger Volksschule, noch bei Lebzeiten, verschenkt. Durch diese milde Gabe ist unsere Gemeinde in den Stand gesetzt, eine getrennte Knaben- und Mädchenschule zu erstellen, und so der Erziehung und Bildung der Jugend einen merklichen Vorschub zu leisten.

Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Marienkrone.

Perlen und Blüthen aus dem deutschen Dichtergarten

zum

Preise der unbefleckten Himmelskönigin.

Gesammelt und herausgegeben

von

Hartmann von Baldegg.

Preis elegant broschirt Fr. 1; bei Abnahme von Parthien wird auf 12 Exemplare ein Freiexemplar gestattet.

Wie auf der einen Seite durch die Noth und das Elend der abgelaufenen Jahre die kindliche Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria mehr und mehr wieder in's Leben und Volk eingeführt worden, — so ist auch auf der andern Seite das lebhafte Streben erwacht, diesem allgemeinen Zuge einen allgemeinen und bleibenden Ausdruck zu geben durch Schrift und Presse. — So sind in letzter Zeit einige, aber wenige Schriften dieses Inhaltes erschienen: an diese reiht sich bescheiden das vorliegende Büchlein „Marienkrone", welches in drei Abtheilungen: I. „Maria wandelt im Erdenthal", II. „Maria verklärt im Himmelssaal", III. „Maria verehrt allüberall" — eine Sammlung der schönsten Gedichte und Lieder über die seligste Jungfrau enthält. Wir finden da die schönsten Gedichte eines Clemens Brentano, Guido Görres, Hahn-Hahn (Gräfin Ida), P. Gall Morel, Tangermann, Novalis, Zingerle ꝛc. ꝛc., welche zum einfachen, sinnigen Kranze gewunden das Bild Mariens umgeben und verherrlichen und den Zweck haben — wie das Vorwort sagt — das alte Wort zu bewähren: „Siehe von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter" und daher als das Schönste aus dem Schönen gesammelt wurden und hier dem katholischen Volke zu frommer Erbauung und stiller Freude dargeboten werden. Jedenfalls verdient das Büchlein eine nähere Einsicht und Prüfung und darf bestens empfohlen werden; — vorzüglich geeignet erscheint es für Frauen und Jungfrauen, sowie überhaupt für die gebildeten Stände, ohne übrigens die arme Magd auszuschließen, weil Alles verständlich für Alle. Das Büchlein eignet sich vorzüglich zu Festgeschenken und freundlicher Mitgabe in's Leben und insbesondere dürfte dasselbe besonders auch für die gegenwärtige Zeit und die Feier des Marienmonats Mai sehr zu empfehlen sein und würde mit Freude und Trost gebraucht werden. Der Preis des XIV u. 160 Seiten haltenden Buches ist sehr niedrig und empfiehlt dasselbe zu allgemeiner Verbreitung bestens. — In Summa: die „Marienkrone" darf bestens empfohlen und einer allseitigen Verbreitung entgegengesehen werden.

Solothurn, im Mai 1858.

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.